VERORDNUNG (EWG) Nr. 592/93 DER KOMMISSION

vom 12. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 420/93, über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 der Kommission (2) ist für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse die Einhaltung des Referenzpreises vorgeschrieben worden.

Wie sich gezeigt hat, lagen die Frei-Grenze-Preise bedeutender Mengen anderer als der in der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 genannten Erzeugnisse unter dem für sie geltenden Referenzpreis. Infolgedessen ist die Liste der Erzeugnisse, für die der Referenzpreis eingehalten werden muß, entsprechend zu erweitern.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 420/93 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 2 (gefrorene Erzeugnisse) des Anhangs wird wie folgt ergänzt:

(in ECU/t)

„Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreis
5. Pazifischer Pollack *(Theragra chalcogramma)* ex 0304 20 85	Filets:	
	— Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard')	935
	— Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 089"

2. Der Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr nach Artikel 1 Absatz 2 wird für Pazifischen Pollack auf den 31. März 1993 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1993, S. 12.